

Bundessozialgericht

- 6 RKa 39/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt am
9. Dezember 1974

g e g e n

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter Dr. D e p p e und Dr. S c h l o ß e r für Recht erkannt:

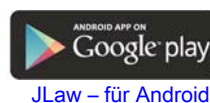
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Rückforderung von Kassenarzthonoraren.

Der Kläger ließ sich 1949 als praktischer Arzt nieder und wurde auf seinen Antrag hin 1952 zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen. Für kassenärztliche Leistungen in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 4. August 1967 bezog er von der Beklagten insgesamt 314.997,36 DM Honorar. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Kläger auf Grund unwahrer Angaben seine Eintragung als Arzt erlangt hatte, wurde er aus dem Arztregister gestrichen. Die Beklagte forderte von ihm mit einem Bescheid vom 7. Februar 1968 die Rückerstattung der seit 1957 gezahlten Honorare. Den Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wies der Vorstand der Beklagten am 8. Mai 1968 zurück.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) Hannover hat sich der Kläger gegen die Rückforderung der Honorare gewandt. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 3. Juni 1970). Die Berufung des Klägers dagegen ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 28. Februar 1973). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat den Rückforderungsanspruch der Beklagten für berechtigt gehalten, weil der Kläger keine ärztlichen Leistungen erbracht habe. Ihm stehe weder die Einrede der entfallenen Bereicherung zur Seite noch besitze er Forderungen, mit denen er gegen den Anspruch aufrechnen könne.

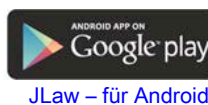
Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der zugelassenen Revision. Er hält den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für nicht gegeben. Da er nicht Arzt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und deshalb nicht Mitglied der Beklagten sei, könne diese ihre Rückforderung nicht durch einen Verwaltungsakt geltend machen; sie müsse vielmehr den Klageweg vor den Zivilgerichten beschreiten. Der Anspruch der Beklagten sei auch nicht begründet, denn er habe für die erhaltenen Honorare zufriedenstellende Leistungen erbracht. Die Beklagte habe für die streitige Zeit von den gesetzlichen Krankenkassen Gesamtvergütungen erhalten und damit die Ansprüche ihrer Mitglieder erfüllt. Ein Schaden sei ihr demgemäß nicht entstanden. Schließlich verstoße die Rückforderung gegen Treu und Glauben. Ihm sei bereits durch ein Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 9. Dezember 1967 mitgeteilt worden, daß diese Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1967 nicht geltend machen wolle.

Der Kläger beantragt,

1. das angefochtene Urteil abzuändern,
2. den Leistungsbescheid der Beklagten vom 7. Februar 1968 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 1968 auch insoweit aufzuheben, als damit Honorarzahlen für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 4. August 1967 in Höhe von 314.997,36 DM zurückgefordert werden.

Die Beklagte beantragt,

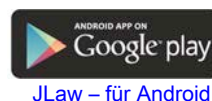
die Revision zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, daß ihre Rückforderung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch sei und daraus folge, daß der Kläger ihre Honorarzahlen unberechtigt erlangt habe. Für diesen Anspruch sei der Sozialrechtsweg gegeben. Der Kläger könne ihm auch weder mit dem Einwand der weggefallenen Bereicherung begegnen, noch komme es auf den Nachweis eines entstandenen Schadens an. Im übrigen habe sie nicht auf die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Geltendmachung ihres Rückforderungsanspruchs verzichtet. Das vom Kläger erwähnte Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten habe nur informativen Charakter getragen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Beklagte ist berechtigt, die Honorare zurückzufordern, die sie an den Kläger gezahlt hat.

Gegenstand des Rechtsstreits sind nach den mit der Revision nicht angefochtenen Feststellungen des LSG die Honorare für die Behandlung von RVO-Kassenpatienten, die der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 4. August 1967 von der Beklagten erhalten hat. Die Beklagte hat die Zahlungen an den Kläger geleistet, da er sich unter der Vorspiegelung, approbierter Arzt zu sein, deren Mitgliedschaft erschlichen hatte. Der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 368 k Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) obliegt es, an die ihr kraft Gesetzes als Mitglieder angehörenden Kassenärzte (§ 368 k Abs. 4 Satz 1 RVO) die von den Krankenkassen gezahlten Gesamtvergütungen zu verteilen (§ 368 f Abs. 1 Satz 2 RVO). Sie nimmt dabei mit öffentlich-rechtlichen Mitteln eine öffentliche Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialversicherung wahr. Streitigkeiten aus diesem Aufgabenbereich sind somit von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden (§ 51 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGG).

An dieser Zuordnung des Rechtsstreits ändert sich nichts dadurch, daß es im vorliegenden Fall nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

um die Zahlung von Honoraren, sondern um deren Rückforderung geht; denn die Rückforderung ist lediglich die Korrektur der Verteilungsmaßnahme. Da sie zwischen denselben Beteiligten abgewickelt wird und in Inhalt und Umfang völlig mit den damaligen Leistungen übereinstimmt, trägt die Rückforderung den gleichen öffentlich-rechtlichen Charakter wie die Honorarleistungen. Da dem Kläger die Honorarzahllungen durch Verwaltungsakt zugeflossen sind, hat die Beklagte die Rückforderung zu Recht auch in der Form eines Verwaltungsakts geltend gemacht (BSG, Beschlüsse vom 30. Oktober 1960 und vom 10. Juni 1966 in 6 RKa 20/60). Zwar ist der Kläger jetzt nicht mehr Mitglied der Beklagten; die Rückforderung gründet sich aber gerade auf seine frühere Mitgliedschaft. Ein Recht zur verwaltungsmäßigen Feststellung solcher Ansprüche besteht dann, wenn die Leistung durch Bescheid gewährt worden ist und sich die Rückforderung lediglich als eine Umkehrung der Leistungsgewährung - actus contrarius - darstellt (BSG 23, 145, 146).

Die gerichtliche Nachprüfung des Rückforderungsbescheids der Beklagten vom 7. Februar 1968 scheitert auch nicht daran, daß der Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 1968 vom Vorstand der Beklagten erlassen worden ist. Es muß als zulässig angesehen werden, daß der Vorstand der Beklagten als Widerspruchsstelle tätig wird, weil diese Regelung in § 5 Abs. 6 Satz 3 der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzung der beklagten KÄV ausdrücklich vorgesehen ist (BSG 8, 256, 258).

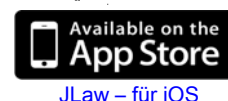
Das Vorbringen des Klägers, er habe zufriedenstellende Leistungen erbracht und der Beklagten sei durch die Honorarzahllungen kein Schaden entstanden, bedarf keiner sachlichen Nachprüfung, weil es nicht geeignet ist, den Rückforderungsanspruch zu Fall zu bringen. Die Zahlung der Gesamtvergütung und deren Verteilung durch die KÄV ist nach § 368 f Abs. 1 RVO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

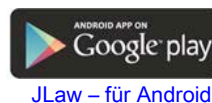
bestimmt als Abgeltung für die kassenärztliche Versorgung. An dieser konnte der Kläger aber nicht teilnehmen; denn er war nicht approbierter Arzt und konnte demgemäß keine ärztlichen Leistungen erbringen. Der Kläger hat die Honorarzahlung somit ohne Rechtsgrund erhalten und ist infolgedessen nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zur Rückgewähr des Erlangten verpflichtet. Da es an einem Rechtsgrund für die Honorarzahlung fehlt, kommt es auf die Umstände der vom Kläger vorgetäuschten ärztlichen Tätigkeit überhaupt nicht an. Es ist auch unerheblich, ob der Beklagten ein Schaden entstanden ist, weil die Beklagte einen Schadensersatzanspruch - neben dem Erstattungsanspruch - gar nicht geltend gemacht hat.

Soweit der Kläger seine Revision auf die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben stützt, ist seine Rüge nicht zulässig. Er trägt dazu vor, der damalige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe in einem Schreiben vom 9. Dezember 1967 mitgeteilt, daß die Beklagte Rückforderungsansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1967 nicht geltend machen würde. Zu diesem behaupteten Vorbringen hat jedoch das LSG keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, und im Revisionsverfahren können derartige Feststellungen nicht nachgeholt werden. Da der Kläger im Hinblick auf diese fehlenden Tatsachenfeststellungen auch keine zulässigen und begründeten Revisionsrügen vorgebracht hat (§ 163 SGG) und insoweit von Amts wegen zu beachtende Verfahrensverstöße des LSG nicht zu erkennen sind, kann der Kläger mit seinem neuen Tatsachenvorbringen in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Revision des Klägers ist demnach im vollen Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

